

Maria Walsh

Evidenzorientierung in der deutschen Kriminalprävention und -politik

Entwicklung und Überlegungen zum Stand der Dinge¹

Abstract

Der Beitrag befasst sich mit Evidenzorientierung in Kriminalprävention und -politik innerhalb Deutschlands. Dabei wird zunächst ein kurzer Überblick über die Entwicklung des Diskurses rund um die Frage „what works?“ gegeben und auf den Begriff „Evidenzorientierung“ eingegangen. Anschließend werden Bedarfe anhand einiger Beispiele dargelegt und Überlegungen zur Ethik im Zwangs- und Pflichtkontext angestellt. Der Beitrag schließt mit resümierenden Gedanken zur Rolle der „Präventionswissenschaft“.

Schlagwörter: Evidenzorientierte Kriminalprävention, evidenzorientierte Kriminalpolitik, what works?, Wirkung, Forschung zu Kriminalprävention

Abstract

The paper discusses evidence-based crime prevention and policy within Germany. Firstly, it gives a brief overview of the discourse regarding the question "what works?" and addresses the term "evidence-based". Subsequently, requirements are presented based on some examples and considerations on ethics in the context of coercion and obligation are made. The article concludes with summarizing thoughts on the role of "preventive science".

Keywords: evidence-based crime prevention, evidence-based policy, what works?, impact, research on crime prevention

A. Thematische Einführung

Der Diskurs um Evidenzorientierung in Kriminalprävention und -politik ist international bereits seit vielen Jahrzehnten präsent und hat seither einige Orientierungswechsel durchlaufen. Seitdem dieser in den 1970er Jahren mit der Feststellung „nothing

1 Mein herzlicher Dank für Ideen und Unterstützung gilt Antje Gansewig.

works“ in den Fokus rückte (Martinson 1974) und bis in die 1990er Jahre hinein eine pessimistische Haltung vorherrschte (Weisburd et al. 2016), rückten die Fragen „what works?“ (etwa Sherman et al. 1997) und „what works for whom under what circumstances?“ (vgl. Cherner 2002) in den Vordergrund. Heute gibt es international nicht nur eine Fülle an belastbaren Primärstudien, die sich mit diesen Fragen auseinandersetzen, sondern auch zahlreiche Sekundäranalysen (etwa Sherman et al. 2002; Petrosino et al. 2013; Schmucker & Lösel 2015) und Reviews dieser Sekundäranalysen (etwa Welsh & Roque 2014; Weisburd et al. 2017; De Waard 2017), die Antworten bereitstellen.

In Deutschland wurden diese Fragen erst 2001 mit dem Düsseldorfer Gutachten aufgegriffen (Landeshauptstadt Düsseldorf 2001). Wie Coester ausführte, gab es zwar bereits im Vorfeld vereinzelte Bemühungen hin zu Begleitforschung in der Kriminalprävention, für (längerfristige angelegte) Wirkungsuntersuchungen hätten jedoch die Mittel und „auch der entschiedene Wille“ gefehlt (Coester 2018, 43). Mit einer umfangreichen Sekundäranalyse lenkte das Düsseldorfer Gutachten nunmehr den Fokus auf die Frage der Wirkung in der deutschen Kriminalprävention. Hierbei wurden sowohl Wirkungsuntersuchungen aus dem In- und Ausland ausgewertet, als auch die für Deutschland relevanten Ergebnisse des Sherman-Reports aufbereitet (Landeshauptstadt Düsseldorf 2001). Seither wurden in Deutschland zahlreiche strukturelle Weichen gestellt, um die Kriminalprävention stärker an Wirkungsaspekten auszurichten und evidenzorientierter zu gestalten (für einen Überblick siehe Coester 2018).

Trotz dieser positiven Entwicklungen ist der Diskurs um die Frage der Wirkung kriminalpräventiver und -politischer Bemühungen nach wie vor sehr präsent – sowohl international als auch in Deutschland – und es gilt noch einige Bedarfe zu adressieren. Sicherlich ist dies einer der Gründe, das Thema in einem eigenen Heft der NK aufzugreifen. Der vorliegende Beitrag soll zu diesem Heft beitragen, indem zunächst der Begriff „Evidenzorientierung“ in Kürze umrissen wird; anschließend wird anhand einiger Beispiele dargelegt, dass in Sachen Evidenzorientierung in der deutschen Kriminalprävention/-politik noch einige Schritte zu gehen sind, und es werden Überlegungen zur Ethik im Kontext der Kriminalprävention aufgegriffen. Abschließend wird ein kurzes Resümee gezogen.

B. Der Begriff der „Evidenzorientierung“ in Kriminalprävention bzw. -politik und seine Bedeutung

Maßgeblich für die Definition einer „evidence-based crime prevention/policy“ ist der Begriff „evidence“. Im deutschsprachigen Raum wird „evidence-based“ üblicherweise mit „evidenzbasiert“ oder „evidenzorientiert“ übersetzt. An verschiedener Stelle wurde bereits darauf hingewiesen, dass die deutsche Begrifflichkeit die eigentliche Bedeutung von „evidence-based“ womöglich nicht vollständig erfassen kann (vgl. etwa Coester 2018; Graebisch 2018). Der Begriff „Evidenz“ habe im Deutschen einen philosophisch-historischen Hintergrund und eine inhärente Subjektivität. „Evidence“ hingegen bedeutet „Beweis“ und hat damit grundsätzlich eine objektive Bedeutung. Trotz

der teilweise bestehenden Vorbehalte² gegenüber der Übersetzung von „evidence-based“ durch „evidenzorientiert“ wird dieser Begriff im Folgenden verwendet.

Evidenzorientierte Kriminalprävention/-politik bedeutet eine an fundierten empirischen Ergebnissen oder am „beste[n] verfügbare[n] Wissen“ ausgerichtete Kriminalprävention/-politik (Bromme et al. 2014, 9; vgl. etwa Lösel et al. 2007). Natürlich kommt man in diesem Zusammenhang nicht an der Entscheidung für das beste verfügbare Wissen vorbei. Der Diskurs der letzten Jahrzehnte hat hierzu eine Fülle an Literatur entstehen lassen (etwa Weisburd 2010; Weisburd & Hinkle 2012; Aizenstadt 2016), da dies selbstverständlich in Abhängigkeit der betreffenden Präventionsebene oder auch Zielgruppe unterschiedlich zu behandeln ist – gehen sie doch mit grundlegend verschiedenen Erfolgskriterien einher. Auch im deutschsprachigen Raum findet sich teils sehr gut aufbereitete Literatur, die sich mit der Thematik beschäftigt, wie die Wirkung präventiver Maßnahmen für eine bestimmte Zielgruppe oder mit einer spezifischen Zielsetzung zu untersuchen ist (etwa Widmer & Hirschi 2007; Heinz 2014; Fischer et al. 2018; Oberlader et al. 2018).

C. Evidenzorientierung in der deutschen Kriminalprävention/-politik

Dennoch besteht hinsichtlich der Fragestellung, wie Wirkung zu messen ist, bisher offenbar kein hinreichender Konsens, denn belastbare Wirkungsuntersuchungen sind in der deutschen Kriminalprävention nach wie vor rar und es finden sich etwa auch Evaluationen, die zwar aufgrund ihrer Anlage keine Rückschlüsse auf die Wirkung der untersuchten Maßnahme ermöglichen und in denen dennoch solche Schlussfolgerungen gezogen werden (vgl. etwa Pniewski 2018; Walsh 2018, 2019). Hier stellt sich natürlich die Frage, wie stark der Gedanke der Evidenzorientierung in der deutschen Kriminalprävention/-politik verankert ist. Ihr wird im Folgenden anhand einiger Beispiele, die bewusst breit gefächert gewählt wurden, nachgegangen.

I. Suchtprävention an Schulen

Ein an Schulen stets aktuelles Präventionsthema stellt der Substanzmittelmisbrauch dar. Im Bereich der schulischen Suchtprävention liegen zahlreiche belastbare Untersuchungen vor, auf deren Grundlage bereits seit vielen Jahrzehnten von Maßnahmen, die Wissen zu spezifischen Substanzen vermitteln und abschrecken sollen, abgeraten wird (etwa Battjes 1985; Künzel-Böhmer et al. 1993; Tobler et al. 2000; ACMD 2015, 6 ff; UNODC und WHO 2018, 20). Kürzlich griff die EUSPR dieses Thema anlassbezogen in einer Stellungnahme auf, da „[a]us mehreren Ländern [...] von Maßnahmen wie dem Erzählen von Erfahrungsberichten durch ehemalige Drogenkonsumenten*innen oder Theaterstücken berichtet [wurde], deren Inhalt sich auf die schlimmstmöglichen Fol-

2 Diesen kann sich die Autorin schon deshalb nicht anschließen, weil Evidenz im Deutschen bereits seit geraumer Zeit in diesem Kontext verwendet wird (etwa Heinz 2007; Dölling et al. 2007) und demensprechend durch den Sprachgebrauch diese Bedeutung hinzugewonnen hat.

gen des Substanzkonsums fokussiert. [...] Wir sind besorgt, weil diese nicht nur ineffektiv und teuer sind, sondern auch schädlich sein können“ (EUSPR 2019, 1). In Deutschland finden Veranstaltungen an Schulen, bei denen Suchterkrankte berichten und Jugendliche damit von Substanzmittelmissbrauch abhalten sollen, bereits seit den 1980er Jahren statt; diese werden nach wie vor zahlreich angeboten (vgl. *Gansewig & Walsh*, 2020, 2018).³ Die Durchführenden stellen sich oftmals in ihren Internetpräsenzen als aufgrund ihres Erfahrungshintergrunds authentisch dar und sind der Meinung, dies verschaffe ihnen eine besondere Zugangsmöglichkeit zu Jugendlichen (bspw. „[Der Anbieter (Anm. d. Verf.)] kennt die Welt der Jugend, hört ihre Musik und spricht ihre Sprache. [Er] hat eine Vision und eine Botschaft, er ist authentisch und schonungslos ehrlich. [Sein] spektakuläres Drogenaufklärungs-Event ‚Flashback‘ ist einzigartig in Deutschland.“⁴). Die Veranstaltungen werden u. a. auch in Kooperation mit polizeilichen Akteuren durchgeführt und finden diverse Befürworter.⁵ Diese Diskrepanz zwischen wissenschaftlicher Evidenz einerseits und der Anwendungspraxis in Deutschland andererseits spricht für einen deutlichen Sensibilisierungsbedarf der zuständigen Akteure hinsichtlich möglicher Negativfolgen von vermeintlich präventiv wirkenden Maßnahmen (*Gansewig & Walsh*, 2020).

- 3 Etwa: <https://www.frankmilbich.de/>, aufgerufen am 2.8.2019; <https://www.mathias-wald.de/>, aufgerufen am 2.8.2019; <http://www.ein-alkoholiker-erzaehlt.de/41495.html>, aufgerufen am 2.8.2019; <https://www.super-salzgitter.de/>, aufgerufen am 2.8.2019; <https://www.suchtmobil.de/>, aufgerufen am 2.8.2019; bereits seit 1987 aktiv: <http://www.konradfissneider.com/de/konrad-fissneider.html>, aufgerufen am 2.8.2019; jüngst bietet auch ein Seriendarsteller entsprechende Veranstaltungen an: <https://www.ikz-online.de/staedte/iserlohn/gzsz-star-berichtet-ueber-drogenzeit-id217116447.html>, aufgerufen am 15.7.2019; Diese Veranstaltungen sind auf schulischer Seite offenbar so gefragt, dass einzelne Anbieter sogar angeben, innerhalb von zwei Jahren 250 Schulen (<http://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/ex-junkie-an-schulen-so-wird-vor-crystal-meth-gewarnt-a-1088368.html>, aufgerufen am 14.12.2017) oder – u. a. mit der Finanzierung der Techniker Krankenkasse – 12.000 Schüler erreicht zu haben (<https://www.augsburger-allgemeine.de/themenwelten/leben-freizeit/Ex-Junkie-berichtet-Schuelern-von-Drogenkarriere-id7049441.html>, aufgerufen am 15.7.2018).
- 4 <http://dominik-forster.de/>, aufgerufen am 2.8.2018 (Sollten Schüler im Nachgang einer Veranstaltung dieses Anbieters online nach ihm suchen, finden sie u. a. Tipps für den reibungslosen Ablauf einer Drogenübergabe (<https://www.stern.de/gesundheits/drogen-waren-wie-ein-magnit-et-ex-junkie-dominik-forster-im-interview-7915642.html>, aufgerufen am 2.12.2019)); weitere Beispiele: <http://www.ein-alkoholiker-erzaehlt.de/41495.html>, aufgerufen am 2.8.2019; <https://www.mathias-wald.de/redner-praevention/ihr-nutzen/>, aufgerufen am 2.8.2018.
- 5 Etwa: <https://www.derwesten.de/staedte/duisburg/der-erste-joint-noch-vor-dem-unterricht-ein-ex-junkie-berichtet-id10416460.html>, aufgerufen am 7.5.2018; <http://www.lvz.de/Leipzig/Polizeiteicker/Polizeiteicker-Leipzig/Mehr-Gewalt-in-der-Stadt-Leipzigs-Polizeichef-Wawrzyński-zu-Drogen-Neonazis-und-Diskokrieg>, aufgerufen am 2.8.2018; http://www.petra-koeppling.de/images/downloads/2017-04-03_Newsletter_April_2017.pdf, aufgerufen am 25.9.2019; <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/ziel-schule-als-drogenfreier-raum/>, aufgerufen am 25.9.2019.

II. Maßnahmen zur Prävention von Jugendkriminalität

Weiterhin sollen Maßnahmen zur Prävention von Jugendkriminalität betrachtet werden. Wie die Autorin in Sekundäranalysen dargelegt hat, werden in diesem Kontext verschiedene Maßnahmen und Projekte durchgeführt, deren Wirkung entweder nicht belastbar nachgewiesen werden konnte oder bei denen sich Anhaltspunkte dafür finden, dass sie schädliche Effekte nach sich ziehen könnten (vgl. Walsh 2017, 2018, 2019; siehe auch Heinz 2014). So finden sich etwa keine Anhaltspunkte dafür, dass Verfahrensbeschleunigungen tatsächlich kriminalpräventiv wirken. Bei Anti-Aggressivitäts-Trainings und Gefängnisbesuchsprojekten etwa besteht das begründete Risiko kriminogener Effekte (vgl. Endres et al. 2016; Walsh 2019). Hier stellt sich natürlich die Frage, warum solche Maßnahmen dennoch und teils auch sehr zahlreich durchgeführt werden. Anhaltspunkte hierfür könnte die Analyse der Transkripte politischer Debatten zu Jugendkriminalität in sechs Parlamenten auf Bundes- und Landesebene über einen Zeitraum von zumeist vier Jahrzehnten im Rahmen des Forschungsprojekts „Jugendkriminalität im politischen Interdiskurs“ liefern. Die Ergebnisse der Studie weisen auf eine freie Auslegung, teils sogar Verfremdung, wissenschaftlicher Evidenz im politischen Kontext hin und zeigen weiterhin eine verstärkte sicherheitspolitische Perspektive der Jugendkriminalität auf. Diese gehe einher mit Forderungen nach mehr Punitivität und spräche für eine populistische Kriminalpolitik im Bereich der Jugenddelinquenz (Dollinger 2018).

III. Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften

Als Beispiel aus der Gesetzgebung soll die Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften herangezogen werden. Das 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs trat im Mai 2017 in Kraft und überführte den tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte in einen neuen, eigenständigen Straftatbestand mit höherer Strafandrohung und unter Verzicht auf den Bezug zu einer Vollstreckungshandlung (§ 114 StGB). Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, werden nunmehr durch § 115 StGB geschützt.⁶ Wie Zöller treffend formuliert, waren sowohl versuchte als auch vollendete (gefährliche) Körperverletzungen – unabhängig davon gegen wen diese gerichtet waren – bereits zuvor durch die §§ 223 und 224 StGB geregelt. Insofern verstoße die Gesetzesänderung u. a. gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, da sie die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit eines Vollstreckungsbeamten oder einer gesetzlich gleichgestellten Person als „eine intensivere Rechtsgutsverletzung darstell[t] als die entsprechende Verletzung einer sonstigen (Privat-)Person“ (Zöller 2017, 147). Weiterhin fehle etwa ein erkennbares Rechtsgut, das es zu schützen gelte, und die

6 https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18_wp/StrAendG_52_Schutz_Vollstreckungsbeamte/bgbl.pdf?__blob=publicationFile&v=1, aufgerufen am 3.12.2019; <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw17-de-schutz-rettungskraefte-503660>, aufgerufen am 2.12.2019.

Gesetzesänderungen stünden im Widerspruch zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Zöller kommt zu dem Schluss, es handle sich hierbei um „symbolisches Strafrecht“: „Für die Annahme, dass es bei der Sanktionierung von Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften durch die deutschen Strafgerichte bundesweit an der erforderlichen ‚Härte‘ fehlt, existiert (bislang) keine valide empirische Grundlage. Hier handelt es offensichtlich eher um eine ‚gefühlte Wirklichkeit‘, die sich durch Wiederholung und Verstärkung – nicht zuletzt durch eine konstante Lobbyarbeit der Polizeigewerkschaften – so in den Köpfen verfestigt hat, dass man glaubt, auf wissenschaftliche Belege hierfür verzichten zu können“ (Zöller 2017, 150).

D. Ethik im Zwangs- und Pflichtkontext

Ein sehr wesentliches Thema im Kontext der Forschung zu Kriminalprävention ist zu Recht Ethik. Regelmäßig wird etwa die Frage gestellt, ob es denn ethisch zu vertreten sei, Personen (zufällig) zwei Gruppen zuzuteilen, von denen eine eine vermeintlich oder möglicherweise präventiv wirkende Intervention nicht erhalte. Außer Acht bleibt hierbei die Tatsache, dass diese Intervention eben nicht präventiv wirken muss, auch wenn man dies annehmen mag. Ebenso könnte eine Intervention keine oder negative Folgen nach sich ziehen (vgl. etwa *McCord* 2003). Insofern müsste die Frage gestellt werden, ob es ethisch zu vertreten ist, Personen, die in der kriminalpräventiven bzw. forensischen Praxis oft genug eben nicht die Wahl haben, an einer bestimmten Maßnahme teilzunehmen – beispielsweise wenn es sich um Maßnahmen im Straf- oder Maßregelvollzug, um Bewährungs- oder Führungsaufsichtsweisungen oder auch um verpflichtende Schulveranstaltungen handelt – zu einer Teilnahme zu zwingen bzw. Maßnahmen verpflichtend durchzuführen, wenn die Unschädlichkeit dieser nicht überprüft worden ist oder diese keinerlei Effekte hat (vgl. *Oberlader et al.* 2018; *Walsh & Gansewig* 2020). Selbstverständlich muss jegliche Forschung grundsätzlich an die Regelungen von Ethik und guter wissenschaftlicher Praxis gebunden sein. Jedoch sollten ethische Erwägungen nicht nur für kriminalpräventive Forschung, sondern für Kriminalprävention per se – insbesondere in Zwangs- und Pflichtkontexten – angestellt werden.

E. Resümee

Nach wie vor gibt es innerhalb Deutschlands ein deutliches Forschungsdefizit in der Kriminalprävention (vgl. etwa *Coester* 2018), das es zu schmälern gilt, denn natürlich kann man nur evidenzorientiert handeln, wenn Evidenz vorliegt. Insbesondere für die Beantwortung der Frage „what works for whom under what circumstances?“ bräuchte es belastbare Primärstudien sowie – perspektivisch – Metastudien. Dennoch zeigen die herangezogenen Beispiele auf, dass es in einigen Bereichen der Kriminalprävention und -politik durchaus Evidenz oder eben einen Mangel daran gibt, auf deren Grundlage

zumindest die Fragen „what does not work?“ und „what should not be done?“ beantwortet werden könnten. Es wäre schon sehr viel wert, wenn sich dies auch in der kriminalpräventiven und Gesetzgebungspraxis niederschläge. Offenbar ist dieser Umstand bisher jedoch nicht ausreichend gegeben. Mancher Wissenschaftler stellt sich vor diesem Hintergrund im Forschungsprozess vielleicht manchmal die Frage „who cares?“ (Graebisch 2011), denn „[d]ie Möglichkeiten der Wissenschaft, mit der Vorlage fundierter Untersuchungen und klarer Ergebnisse zur Wirksamkeit und Sinnlosigkeit von kriminalpräventiven Maßnahmen auf politisches Handeln Einfluss zu nehmen, scheinen sehr begrenzt zu sein. Die aus derartigen Forschungsergebnissen zu ziehenden Konsequenzen für die Praxis erfolgen nur zögerlich“ (Bannenberg & Rössner 2003, 113). Die „Präventionswissenschaft“ (Steffen 2015, 56) kann natürlich nur dann zur Verbesserung von Kriminalprävention und -politik beitragen, wenn sie auch gehört wird.

Literatur

Advisory Council on the Misuse of Drugs (ACMD) (Hrsg.) (2015) Prevention of drug and alcohol dependence. Briefing by the Recovery Committee, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/406926/ACMD_RC_Prevention_briefing_250215.pdf (21.9.2019)

Ajzenstadt (2016) Qualitative Data in Systematic Reviews, in: Weisburd u. a. (Hrsg.), What works in crime prevention and rehabilitation. Lessons from Systematic Reviews, 237

Bannenberg / Rössner Preventing Crime: What works, what doesn't, what's promising? Der "Sherman-Report" und seine Bedeutung für die deutsche Kriminalprävention, in: ZJJ 2 (2003), 111–119

Battjes Prevention of adolescent drug abuse, in: International Journal of Addictions 20 (1985), 1113–1134

Bromme / Prenzel / Jäger Empirische Bildungsforschung und evidenzbasierte Bildungspolitik. Eine Analyse von Anforderungen an die Darstellung, Interpretation und Rezeption empirischer Befunde, in: Zeitschrift für Erziehungswissenschaften 17 (2014), 3–54

Cherney Beyond Technicism: Broadening the 'What Works' Paradigm in Crime Prevention, in: Crime Prevention and Community Safety 3 (2002), 49–59

Coester (2018) Das Düsseldorfer Gutachten und die Folgen, in: Walsh u. a. (Hrsg.), Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, 37

De Waard (2017) What Works? A systematic overview of recently published meta evaluations / synthesis studies within the knowledge domains of Situational Crime Prevention, Policing, and Criminal Justice Interventions, 1997–2017, <https://>

www.forensik.de/fileadmin/user_files/forensik/Publikationen/
2018_03_14_De_Waard_What_Works_Syntheses_of_Meta-Evaluations_2017.pdf
(3.12.2019)

Dölling / Entorf / Hermann / Rupp / Woll (2007) Metaanalyse empirischer Abschreckungsstudien – Untersuchungsansatz und erste empirische Befunde, in: Lösel u. a. (Hrsg.), Neue kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e.V. Bd. 110: Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung. Mönchengladbach, 633

Dollinger Populistische Kriminalpolitik? Neuere Entwicklungen des politischen Umgangs mit Jugendkriminalität, in: ZJJ 3 (2018), 213–219

Endres / Breuer / Stemmler „Intention to treat“ oder „treatment as received“ – Umgang mit Abbrechern in der Forschung zu Straftäterbehandlung. Methodische Überlegungen und Beispiele aktueller Studien, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 10 (2016), 45–55

European Society for Prevention Research (EUSPR) (2019). Position der Europäischen Gesellschaft für Präventionsforschung zu ineffektiven und potenziell schädlichen Ansätzen in der Suchtprävention, <http://euspr.org/wp-content/uploads/2019/10/EUSPR-Stellungnahme.pdf> (3.12.2019)

Fischer / Holthusen / Schmoll / Willems (2018). Prävention von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter – ein komplexer Gegenstand für Evaluationen, in: Walsh u. a. (Hrsg.), Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, 333

Gansewig / Walsh (2020) Biografiebasierte Maßnahmen in der schulischen Präventions- und Bildungsarbeit: Eine empirische Betrachtung des Einsatzes von Aussteigern aus extremistischen Szenen unter besonderer Berücksichtigung ehemaliger Rechtsextremer. Baden-Baden: Nomos

Gansewig / Walsh Ehemalige Extremisten in der Präventionsarbeit. Eine bundesweite Erhebung zu Bestand und antizipierter Wirksamkeit, in: Forum Kriminalprävention 4 (2018), 17–22

Graebisch (2011) What works? Who cares?, in: Dollinger / Schmidt-Semisch (Hrsg.) Handbuch Jugendkriminalität, 137

Graebisch (2018) Evidenzorientierung strafrechtlicher Sanktionen – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen, in: Walsh u. a. (Hrsg.), Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, 205

Heinz (2007) Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – Eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen, in: Lösel u. a. (Hrsg.), Neue kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e.V. Bd. 110: Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung. Mönchengladbach, 495

Heinz (2014) Der Erfolg jugendstrafrechtlicher Sanktionen. Was wirkt, was wirkt vielleicht, was wirkt nicht? <http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/DVJJ/Aufsätze/Heinz2014.pdf> (6.10.2016)

Künzel-Böhmer / Bühringer / Janik-Konecny (1993) Expertise zur Primärprävention des Substanzmißbrauchs. Baden-Baden: Nomos

Landeshauptstadt Düsseldorf (2001) Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen. Eine Sekundäranalyse der kriminalpräventiven Wirkungsforschung; Gutachten für die Landeshauptstadt Düsseldorf. Düsseldorf

Martinson What works? Questions and answers about prison reform, in: the public interest, 35 (1974), 22–54

McCord Cures That Harm: Unanticipated Outcomes of Crime Prevention Programs, in: The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science, 1(2003), 16–30

Oberlader / Schmidt / Banse (2018) Methodische Herausforderungen in der Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen, in: Walsh u. a. (Hrsg.), Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, 313

Petrosino / Turpin-Petrosino / Hollis-Peel / Lavenberg (2013) Scared Straight and Other Programs for Preventing Juvenile Delinquency: A Systematic Review. Campbell Systematic Reviews 5 (2013)

Pniewski (2018) Effekte von ambulanten Behandlungen zur Prävention von Sexualdelikten. Systematische Übersichtsarbeit zu den Methoden und Ergebnissen von Evaluationsstudien im Bereich ambulanter Rückfallprävention bei Sexualtätern. NZK-Bericht Nr. 1/2018, Bonn

Schmucker / Lösel The effects of sexual offender treatment on recidivism: an international meta-analysis of sound quality evaluations, in: J Exp Criminol 11 (2015), 597–630

Sherman / Gottfredson / Mackenzie / Bushway / Reuter / Eck (1997) Preventing Crime. What Works, What Doesn't, What's Promising, <https://scarp.ubc.ca/sites/scarp.ubc.ca/files/Preventing%20Crime%20what%20works%2C%20what%20does%27t%2C%20what%27s%20promising.pdf> (3.12.2019)

Sherman / Farrington / Welsh / MacKenzie (2002) (Hrsg.), Evidence-Based Crime Prevention. London: Routledge

Steffen (2015) Gutachten für den 19. Deutschen Präventionstag: Kriminalprävention braucht Präventionspraxis, Präventionspolitik und Präventionswissenschaft, <https://>

www.praevensionstag.de/html/download.cms?id=345&datei=19-dpt-gutachten.pdf (3.12.2019)

Tobler / Roona / Ochsborn / Marshall / Streke / Stackpole School-based adolescent drug prevention programs: 1998 meta-analysis, in: *The Journal of Primary Prevention*, 4 (2000), 275–336

United Nations Office on Drugs and Crime / World Health Organisation (UNODC / WHO) (Hrsg.) (2018). *International Standards on Drug Use Prevention*, https://www.unodc.org/documents/prevention/standards_180412.pdf (7.10.2018)

Walsh Der Umgang mit jungen "Intensivtätern". Ein Review zu kriminalpräventiven Projekten in Deutschland unter Wirksamkeitsgesichtspunkten, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 1 (2017), 28–46

Walsh (2018) Effekte von Ansätzen und Maßnahmen im Umgang mit jungen "Intensiv"- und Mehrfachtätern. Systematische Übersichtsarbeit zu den Methoden und Ergebnissen von Studien zur Evaluation von Präventionsansätzen. NZK-Bericht Nr. 2/2018, Bonn

Walsh Gefängnisbesuchsprojekte in Deutschland. Eine kritische Auseinandersetzung, in: *Neue Kriminalpolitik*, 2 (2019), 219–238

Walsh / Gansewig (2020) Überlegungen zum evidenzorientierten Handeln beim schulischen Einsatz ehemaliger Extremisten, in Walsh / Gansewig (Hrsg.), *Frühere Extremisten in der schulischen Präventionsarbeit. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*, 9

Weisburd Justifying the Use of Non-Experimental Methods and Disqualifying the Use of Randomized Controlled Trials: Challenging Folklore in Evaluation Research in Crime and Justice, in: *Journal of Experimental Criminology* 2 (2010), 209–227

Weisburd / Hinkle (2012) The importance of randomized experiments in evaluating crime prevention, in: Welsh / Farrington (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Crime Prevention*, 446

Weisburd / Farrington / Gill (2016) Introduction: What works in crime prevention?, in: Weisburd u. a. (Hrsg.). *What works in crime prevention and rehabilitation. Lessons from Systematic Reviews*, 1

Weisburd / Farrington / Gill What Works in Crime Prevention and Rehabilitation. An assessment of Systematic Reviews, in: *Criminology & Public Policy* 2 (2017), 415–449

Welsh / Rocque When crime prevention harms: a review of systematic reviews. *Journal of Experimental Criminology* 3 (2014), 245–266

Widmer / Hirschi Herausforderungen der Evaluation von Massnahmen gegen Rechts extremismus, in: *LeGes: Gesetzgebung Evaluation* 12 (2007), 255–274

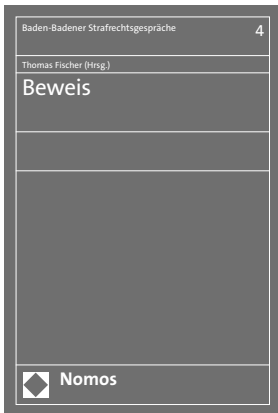
Zöller Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften durch das Strafrecht? Überlegungen zum 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, in: Kriminalpolitische Zeitschrift 3 (2017), 143–150

Kontakt

Dr. Maria Walsh
war bis Ende 2019 stellvertretende Leiterin des
Nationalen Zentrums für Kriminalprävention
maria.walsh@gmx.de

»Ein gelungenes Werk zum Beweis, das für Wissenschaft und Praxis interessante Anregungen und Erkenntnisse bereithält.«

RA Dr. Sebastian Braun, dierezensenten.blogspot.com 10/2019



Beweis

Herausgegeben von
RiBGH a.D. Prof. Dr. Thomas Fischer
2019, 315 S., brosch., 89,- €
ISBN 978-3-8487-5433-5
(Baden-Badener Strafrechtsgespräche, Bd. 4)

Band 4 der Reihe *Baden-Badener Strafrechtsgespräche* enthält die Referate der bei der interdisziplinären Einladungstagung zum Thema „Beweis“ am 26./27. April 2018 in Baden-Baden gehaltenen 20 Vorträge sowie eine Dokumentation der Diskussionen.



Sämtliche Titel sind auch online unter [nomos-elibrary.de](https://www.nomos-elibrary.de) verfügbar.

Bestellen Sie im Buchhandel oder
versandkostenfrei online unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de)
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos